

II - 34 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1983 -06- 15

No. 8/A

der Abgeordneten Hietl, Dr. Zittmayr
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Einheitswerte der
Weinbaubetriebe gesenkt werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Einheitswerte der Wein-
baubetriebe gesenkt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) In den nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1979 festgestellten und ab 1. Jänner 1980 wirksam gewordenen Einheitswerten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist ab 1. Jänner 1983 der auf das Weinbauvermögen entfallende Teil des Einheitswertes um 14 v.H. zu senken, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung

- 2 -

kann jedoch die Verteilung des verminderten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

B e g r ü n d u n g :

Die durch das Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl.Nr. 318, erfolgte Festsetzung des Hektarhöchstsatzes für das Weinbauvermögen mit 145.000 S (Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1.1.1979, wirksam ab 1.1.1980) war durch die tatsächliche Entwicklung der nachhaltig erzielbaren Reinerträge nicht gerechtfertigt.

Der Antrag schlägt daher vor, die Bewertung im Weinbau wieder auf die dem zum 1.1.1970 geltenden Hektarhöchstsatz von 125.000 S entsprechende Grundlage zurückzuführen. Aus dem Verhältnis der Hektarhöchstsätze zu den Zeitpunkten 1.1.1979 und 1.1.1970 ergibt sich die Notwendigkeit einer Senkung der auf das Weinbauvermögen entfallenden Einheitswertanteile zum 1.1.1983 um 14 %.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.